

68/2

Gartenamt

Untere Naturschutzbehörde, Grünplanung und Neuba

06.02.2018 hba. ☎ 94939

Stadtverwaltung Düsteldorf					
0	1	2	3	4	5
Eing. 09. FEB. 2018					
Erfassung/ Bearbeitung			01.12		
Frau/Herr			Nitz		

g91 *e Hg* *ht*

An 61/12-FNP 173e
Frau Nitz

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 173 - Bau- und Gartenfachmarkt Heerdter Landstraße
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

1.e Abgrenzung des Untersuchungsbereichs und Benennung der Untersuchungstiefe

Der Untersuchungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der 173. FNP-Änderung. Für die Umweltprüfung ist die Auswertung vorliegender Daten ausreichend.

2.e Fachspezifische rechtliche Situation

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie sind weder direkt noch im Umfeld betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Da die FNP-Änderung keine Auswirkungen auf die bestehende Struktur des Gebiets haben wird, ist kein Artenschutzgutachten erforderlich.

3.e Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet wird bereits heute als Bau- und Gartenfachmarkt genutzt und ist zum größten Teil versiegelt. Gliedernde Vegetationsstrukturen sind ein großes Pflanzbeet mit einzelnen Bäumen in der Eingangszone an der Heerdter Landstraße, Pflanzstreifen mit jungen Bäumen auf dem Parkplatz sowie eine größere zusammenhängende Pflanzfläche im Bereich der Anlieferung. Die Freiflächen befinden sich noch in der Entwicklungsphase und haben daher noch keine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und die Stadtbildgestaltung, besitzen jedoch Entwicklungspotenzial. Für die Erholung sind sie nicht von Belang.

4.e Forderungen aus umweltverbessernden Planungen

Im gesamtstädtischen Grünordnungsplan 2025 - rheinverbunden (GOP I) ist das Plangebiet dem Teilraum 22 – Oberkassel bis Heerd – zugeordnet. Generelle Handlungsempfehlung ist die „Integration einer quantitativ ausreichenden und qualitätvollen Freiraumplanung in die städtebauliche Neuordnung“, die durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan umzusetzen ist.

5.e Prognose der Umweltwirkungen einschließlich Nullvariante

Da die Flächennutzungsplanänderung die bereits vollzogene Entwicklung des Gebiets abbildet, sind keine negativen Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild und die Erholung gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. In Bezug auf die Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) stellt die Änderung in Verbindung mit den Grünfestsetzungen auf der nachfolgenden B-Planebene eine leichte Verbesserung für den Freiraum dar.

6. Anregungen zur Optimierung der Planung, Monitoring

Da die FNP-Änderung noch keine negativen Umweltwirkungen auslöst, soll ein Konzept zum Monitoring negativer Wirkungen auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Erholung und des Stadtbilds auf Ebene des Bebauungsplans erstellt werden.


Heidi Bartling